



Versatel AG | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Constanze Müller | Fon + 49 (0) 211 / 52283 - 568
Fax + 49 (0) 211 / 52283 - 222
Standort: Düsseldorf
Email constanze.mueller@versatel.de
www.versatel.de

Düsseldorf, 20. Juli 2011

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Genehmigung der Entgelte für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.07.2011 wurde der Versatel AG die vorläufige Genehmigung sowie der Konsultationsentwurf zur Genehmigung der Entgelte für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen übermittelt. Stellvertretend für die einzelnen Unternehmen der Versatel-Gruppe nimmt die Versatel AG die Möglichkeit zur Stellungnahme gern wahr.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige gesellschaftsrechtliche Struktur der Versatel-Gruppe informieren: Die Versatel AG hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an den Einzelgesellschaften Versatel Süd GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH, TROPOLYS Service GmbH, TROPOLYS Netz GmbH und Versatel Breis-Net GmbH.

Die Versatel AG ist berechtigt, sämtliche Tochtergesellschaften zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel AG zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Einzelgesellschaften betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakt stets über die Versatel AG (im Folgenden Versatel) mit den oben angegebenen Kontaktdaten in Düsseldorf zu führen.

Die vorläufige Genehmigung bzw. der Konsultationsentwurf sieht für die relevanteste Leistung - die Terminierungsleistung „B.1“ - in der nunmehr nur noch regulierten Tarifzone I eine Entgeltabsenkung in Höhe von rund 16 % vor. Vor dem Hintergrund des rückläufigen IC-Verkehrsvolumens im Netz der Telekom Deutschland GmbH (TD) sowie den Netzen alternativer Netzbetreiber wie Versatel ist eine Absenkung der Entgelte nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt. Die Entgelte hätten vielmehr – entsprechend der Vorgängerentscheidung – aufgrund gestiegener Stückkosten angehoben werden müssen.

1. Reziproke Geltung der genehmigten Entgelte auch für alternative Netzbetreiber

Erneut sei darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Entgelte für die IC-Verbindungsleistungen der TD als Antragstellerin - insbesondere diejenige für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 - sich unmittelbar auch auf die entsprechenden Leistungen der Wettbewerbsunternehmen (d.h. ICP-B.1 und ICP-B.2) auswirkt. Dies liegt darin begründet, dass sich die Wettbewerbsunternehmen mit der TD (bzw. deren Rechtsvorgängerin Deutsche Telekom AG) darauf verständigt haben, für die Leistungen ICP-B.1 und ICP-B.2 die gleichen Entgelte wie für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 zu erheben (sog. Reziprozität). Die vorgenommene Entgeltabsenkung hat aufgrund der derzeitigen Verkehrsströme damit auch erhebliche (negative) finanzielle Auswirkungen auf Versatel.

2. Bewertung der von der BNetzA vorgeschlagenen Entgelte

Entgelte sind genehmigungsfähig, wenn sie gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 TKG die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten und die Anforderungen des § 28 TKG erfüllen. Dabei ergeben sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung erforderlich sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Im Rahmen des Konsultationsentwurfs legt die BNetzA - anders als noch in der Vorgängerentscheidung - den Investitionswert anhand eines gemischten Ansatzes aus PSTN- und NGN-Kosten fest. Dabei hat sie mangels vorgelegter Kostenunterlagen für das NGN sowie aufgrund des Umstandes, dass das neue Kostenmodell (*Analytisches Kostenmodell für das Breitbandnetz 2010*) noch nicht zu hinreichend gesicherten Erkenntnissen führt, auf eine europäische Vergleichsmarktbetrachtung zurückgegriffen.

Nach Auffassung von Versatel unterschreiten die von der BNetzA vorgeschlagenen Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind damit nicht genehmigungsfähig. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass die BNetzA im Rahmen der Entgeltfestlegung fälschlicherweise neben den Kosten für das PSTN auch die Kosten für das NGN miteinbezogen hat. Bei Nichtberücksichtigung der NGN-Kosten wären aufgrund des Rückgangs des IC-Verkehrsvolumens – entsprechend dem Antrag der TD – allerdings höhere als die bis zum 30.06.2011 genehmigten Entgelte festzulegen gewesen.

a) Berücksichtigung von Kosten eines paketvermittelten NGN

Aus Sicht von Versatel wären als Kalkulationsbasis zur Bestimmung der Entgelte wie auch in der Vorgängerentscheidung lediglich die Kosten für das leitungsvermittelte Netz (PSTN) und nicht die Kosten für ein paketvermitteltes Netz (NGN) heranzuziehen gewesen.

Auch im zur Entscheidung stehenden Genehmigungszeitraum wird – wie von der Antragstellerin für den aktuellen Genehmigungszeitraum glaubhaft dargelegt wurde – eine NGN-Migration nicht in nennenswertem Umfang erfolgen und die PSTN-Plattform auch im künftigen Genehmigungszeitraum flächendeckend zur Verfügung stehen. Aufgrund der aktuellen Kundenzahlen mit schmalbandigen Anschlüssen ist aus Sicht von Versatel in naher Zukunft nicht von einer nennenswerten Migration bzw. umfangreichen NGN-Zusammenschaltungen und einer Aufgabe der PSTN-Plattform auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Ansatz der BNetzA, die Entgelte auf Basis einer Mischung aus PSTN- und NGN-Kosten festzulegen, nicht zutreffend. Aufgrund einer nur phasenweisen Migration von PSTN zu NGN wird über einen langen Zeitraum ein Parallelbetrieb der beiden Technologien erforderlich sein. Ein solcher Parallelbetrieb führt allerdings nicht zu einer Kostensenkung, sondern aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens sogar zu einer Kostensteigerung. Insgesamt hat dieser Umstand für die Migrationsphase dann aber auch keine Entgeltabsenkung, sondern vielmehr eine Entgelterhöhung zur Folge.

b) Europäische Vergleichsmarktbetrachtung und Rückgang des IC-Verkehrsvolumens

Vor diesem Hintergrund ist auch die von der BNetzA zur Bestimmung der Entgelte erfolgte europäische Vergleichsmarktbetrachtung nicht sachgemäß. Denn für die allein zu betrachtenden PSTN-Kosten hat TD ausreichende Kostenunterlagen vorgelegt, auf deren Basis eine Entgeltfestlegung hätte erfolgen können. Über die vorgenommene europäische Vergleichsmarktbetrachtung wird zudem dem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen, dass sich das IC-Verkehrsvolumen im Netz der TD aufgrund der erheblichen Verlagerung in Richtung der Mobilfunknetze bzw. der Netze der Kabelnetzbetreiber stark rückläufig entwickelt. Im Rahmen der Vorgängerentscheidung ist die BNetzA aufgrund dieses Umstandes richtigerweise von erhöhten Stückkosten ausgegangen und hat infolgedessen eine deutliche Erhöhung der Entgelte vorgenommen. Bei gebührender Berücksichtigung des weiterhin rückläufigen Verkehrsvolumens hätte die BNetzA daher auch im Rahmen der aktuellen Entscheidung eine Entgelterhöhung vornehmen müssen.

3. Antrag

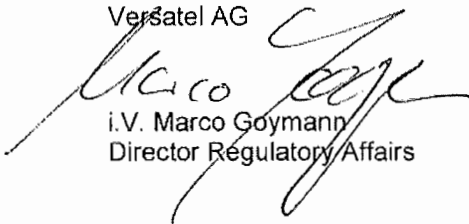
Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, die Entgelte für die Terminierungsleistung Telekom-B.1 in der von der TD beantragten Höhe zu genehmigen.

versatel

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel AG


i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs


i.A. Constanze Müller
Manager Regulatory Affairs